

halter können nun in den meisten Fällen nichts dafür und trotzdem müssen sie zahlen. Und sehen Sie, diese Ersatzpflicht, die gar nicht danach fragt, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, ist das Entgelt dafür, daß der Gesetzgeber ihnen gestattet, die Mitmenschen zu gefährden. Der Gesetzgeber hat eben mit Recht erkannt, daß der Automobilverkehr mit einem so großen Nutzen für die Allgemeinheit verbunden ist, daß die Gefahr im Vergleich dazu so unbedeutend ist, daß sie ein Verbot nicht rechtfertigt. Es sind heute gerade an den maßgebenden Stellen Bestrebungen im Gange, die Haftpflicht zu ändern, doch wird man von dieser Haftung der Kraftfahrzeughalter, bei der ein Verschulden nicht vorzuliegen braucht, nicht abgehen. Bedrohlich ist allerdings die Lage der Kraftfahrzeughalter insofern, als immer stärker gefordert wird, daß die Haftpflicht sich auch auf die beförderten Personen erstreckt. Als nämlich das bestehende Gesetz erlassen wurde (1909), da war wirklich Autofahren noch ein großer Luxus. Heute ist es gerade umgekehrt. In Amerika sagte man neulich von einem Mann, der hat soviel Geld, der kann es sich sogar leisten, zu Fuß zu gehen.

Die Eisenbahn und Straßenbahn haben von vornherein eine Haftpflicht für die beförderten Personen gehabt, und insofern ist die Regelung für die Kraftfahrzeuge auch unberechtigt, als sie immer mehr ernsthafte Konkurrenten der Eisenbahn werden. Sie brauchen sich ja nur das Berliner Straßensbild anzusehen. Die Zahl der Autobusse ist meist größer als die Zahl der Straßenbahnen. Die Regelung würde allerdings alle unsere Autofreunde sehr hart treffen, denn wenn sie uns mal mitnehmen, so müssen sie unser kostbares Leben bezahlen. In Österreich hat man deswegen die Frage der Haftpflicht darauf abgestellt, ob man für die Fahrt bezahlt oder nicht. Vielleicht wählt der deutsche Gesetzgeber auch diesen Weg, oder aber er bringt die Möglichkeit eines Ausschlusses der Sonderhaftung in bestimmten Fällen. Allgemein die Möglichkeit zum Ausschluß einer solchen Haftung zu geben, empfiehlt sich nicht. Es wird von vielen Seiten dagegen geltend gemacht, daß alle Arbeitgeber, die ihre Arbeiter mit dem Kraftwagen zur Arbeitsstätte befördern, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden. Ein Gesetz hätte ja auch keinen Sinn, wenn man durch private Abmachungen seine Folgen beseitigen könnte. Allerdings wird es aber gerecht sein, wenn Sie nächstens auf der Avus einen neuen Geschwindigkeitsrekord aufstellen wollen, daß dann der Halter des Kraftfahrzeuges eine Haftung für Ihr teures Leben ausschließen kann.“

Amtsrat Hasenmut machte ein sehr bedenkliches Gesicht, überlegte alles hin und her und fragte schließlich: „Ja, wie stehen Sie denn dazu?“

„Sie wissen“, erwiderte ich ihm, „daß von meinen Mandanten die größte Zahl ein Auto besitzt und ich mich darum auch auf ihren Standpunkt stellen müßte. Es ist nicht zu verkennen, daß die hohe Zahl der Autounfälle eine scharfe Haftung erfordert. In Amerika sind bis zum Jahre 1926 durch Autounfälle mehr Menschen getötet worden als im Weltkrieg gefallen. Das gibt natürlich zu denken. Die Einführung einer Haftung nur bei Verschulden des Fahrzeughalters wird darum auch von keiner Seite gefordert. Was meinen Mandanten aber soviel Schwierigkeiten macht, das sind die Leute so wie Sie, lieber Hasenmut, die über die Straßen in Berlin gehen, als gingen sie in Kruglanken zur Jagd. Wenn die Automobilhalter eine so scharfe Haf-